

Aufgabenstellung

Sanierung der GS „Lindenhof“ im Neptunweg 11 im Rahmen des Förderprogramms „Investition Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB) 2003 – 2007“

1. Ausgangssituation

In letzter Zeit wird den Schulen in Deutschland wieder zunehmende Aufmerksamkeit gewidmet. Die internationale PISA-Vergleichsstudie hat nicht zuletzt strukturelle Mängel des deutschen Bildungssystems aufgedeckt, die unter anderem auch den mangelhaften baulichen Zustand von Schulen einschließt. Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang insbesondere die Ganztagsbetreuung in den Vordergrund gestellt werden. Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung 2003 - 2007“ (IZBB) soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztagsschulbereich unterstützt und eine Qualitätsverbesserung des Bildungssystems erreicht werden. Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt für die Förderung verschiedener Formen von Ganztagschulen im Rahmen des genannten Investitionsprogramms, auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung, Finanzhilfen für Maßnahmen der Schulträger zur Entwicklung einer modernen Infrastruktur zur Verfügung. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Auswahl von Schulen auf der Grundlage einer durch den Kultusminister bestätigten Landesprioritätenliste. Die Grundschule „Lindenhof“ wurde in die o. g. Prioritätenliste mit einer Fördersumme von 2.497.500 EUR aufgenommen (zusätzlicher Eigenanteil beträgt 10 %). Die Landeshauptstadt Magdeburg hat auf dieser Basis eine Zusage der in Aussicht gestellten Fördermittel vom Kultusministerium erhalten. Der Zuwendungsbescheid wird gemäß der Landeshaushaltsordnung erst nach Vorlage der ausgearbeiteten und durch die zuständige Bauverwaltung (Landesverwaltungsamt) geprüften Bauunterlagen (HU-Bau) erteilt.

Die Aufnahme in die Landesprioritätenliste erfolgte in erster Linie auf der Grundlage des eingereichten pädagogischen Konzeptes (Anlage) entsprechend der „Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes IZBB 2003 – 2007“ und i. V. m. dem vom Kultusministerium LSA herausgegebenen „Orientierungsrahmen für pädagogische Konzepte“. Das IZBB ist kein Schulbausanierungsprogramm, sondern ein Förderprogramm, dass die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung verbessern oder schaffen soll.

1.1 Standort der Grundschule „Lindenhof“ im Neptunweg 11

1.2 Grundstück, Gebäudetyp, Baujahr

Das Schulgrundstück und Gebäude befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg. Es setzt sich aus den bebauten Flächen für das Schulgebäude, der Sporthalle vom Typ Altbau 10/30, dem Schulhof und dem Sportplatz zusammen. Bei dem oben bezeichneten Schulgebäude handelt es sich um einen Altbau, in den 50er Jahren errichtet. Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt 28.632m², davon 3.467 m² bebaut. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Kommunale Gebäudemanagement. Nutzer ist das Sport- und

Schulverwaltungsamt. Die weiteren Daten zu den Gebäuden und Flächen sind im Einzelnen den beigelegten Datenblättern zu entnehmen.

1.3 Allgemeiner baulicher Zustand/optische Bauschadensbilder

1.3.1 Das Schulgebäude

Bei dem Schulgebäude handelt es sich um einen massiven Mauerwerksbau aus kleinformatischen Vollsteinen, mit 47 cm mächtigen Außenwänden und 27 cm mächtigen Innenwänden. Die Innen- und Außenwände sind im Verbund mit den Geschossdecken statisch wirksam zur Abtragung der Gebäudelasten und zur statischen Aussteifung. Die Geschossdecken sind vermutlich als Stahlsteindecken errichtet und als ebene Kappendecke mit Langlochziegeln ausgeführt. Das Dachtragwerk besteht aus Nagelbrettbindern in Satteldachform ausgebildet. Das statische Tragsystem des Gebäudes zeigt keine optisch auffälligen Schadensbilder, die auf gravierende bauliche Mängel im Gründungsbereich oder bei einzelnen statisch wirksamen Bauelementen (Unterzüge, Stützen, Decken- oder Dachbinderauflager) schließen lassen. Im Grundbau lassen sich durchgängig Nässeschäden erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die Bauwerksabdichtungen erneuert werden müssen. Das Schulgebäude wird nunmehr seit über 50 Jahren betrieben. Es muss daher festgestellt werden, dass Klassenräume, Flure und Sanitärräume sich in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand befinden. Die Fassade ist entsprechend den bauphysikalischen und energetischen Anforderungen zu prüfen. Hat die bestehende Fassade nicht mindestens einen U-Wert von 0,9, muss gemäß EnEV ein Vollwärmeschutz vorgesehen werden. Die Fenster müssen komplett ausgetauscht werden. Sonnenschutzvorrichtungen an der Ost-, Süd- und Westseite sind vorzusehen. Die Dachhaut und Dachrinnen wurden bereits modernisiert. Das Dach muss jedoch auf Einhaltung der EnEV hin überprüft werden. Die technischen Anlagen weisen erhebliche Abnutzungserscheinungen auf bzw. entsprechen nicht mehr den technischen Anforderungen. Vor allem die elektrotechnischen Anlagen, einschließlich der Beleuchtungskörper sind komplett zu erneuern, ebenso die sicherheitstechnischen Anlagen, wie z. B. die Sicherheitsbeleuchtung. Das Wasserver- und Entsorgungsnetz ist ebenso zu modernisieren, wie die Sanitäreinrichtungen für Schüler und Lehrer. Das Wärmeverteilnetz und die Raumheizflächen können jedoch weitestgehend erhalten bleiben. Vom Einbau einer Lüftungsanlage ist auch in den Sanitäreinrichtungen aus gebäudewirtschaftlicher Sicht abzusehen. Die Fenster sind mit Öffnungsflügeln so zu konzipieren, dass ein natürlicher Luftwechsel über Fensterlüftung gewährleistet werden kann. Einzelne Fachräume wie Werkstätten wurden jedoch schon modernisiert und renoviert. Die Flucht- und Rettungswege im Schulgebäude müssen nach einem bauordnungsrechtlich bestätigten Brandschutzkonzept ertüchtigt und entsprechen einem normgerechten Bauzustand hergerichtet werden. Die Steinzeugbeläge in den Fluren und Treppenhallen sind zu erhalten und aufzuarbeiten. Die Klassenräume und übrigen Nebenräume sollen neue Beläge erhalten.

1.3.2 Das Pavillongebäude

Die bereits Anfang der 90er Jahre erfolgten Modernisierungen des Pavillongebäudes sind bei der Gesamtplanung des Schulstandortes zu berücksichtigen und in das Gesamtrenovierungskonzept einzubinden. Im Pavillongebäude sind nur allgemeine Renovierungsarbeiten (Maler) durchzuführen. Die teilweise fehlenden Sonnenschutzanlagen sind zu ergänzen bzw. instand zu setzen.

1.3.3 Die Altbauturnhalle SH 10/30

Die Sanitär- und Umkleieräume müssen einschließlich aller technischen Anlagen saniert werden. Die (abgebrannte)Turnhalle genügt nicht den Anforderungen nach DIN 18032. Für die Nutzung als Grundschulsporthalle sind die Grundrisse der Halle jedoch ausreichend. Die Turnhalle muss nach dem Brandereignis komplett wieder aufgebaut werden. Auf die vorhandenen Außenmauern kann nach gutachterlicher Einschätzung durch den Gebäudeversicherer der Stadt Magdeburg die Sporthalle in der ursprünglichen Form wieder aufgebaut und ausgestattet werden. Die Maßnahmenbeschreibung zum Wiederaufbau liegt als Anlage zur Aufgabenstellung bei.

1.3.4 Schulhof/Außensportanlage

Der Pausenhof zwischen dem Pavillongebäude, dem Schulgebäude und dem aufzugebenden Hortgebäude bedarf einer grundsätzlichen Neugestaltung. Die technischen Anlagen in den Außenanlagen, vornehmlich die Bauwerksentwässerung, müssen einer Zustandsanalyse unterzogen werden. Bisher sind akute Probleme bei der Bauwerksentwässerung nicht bekannt. Auf Grund des Alters der Gebäudesubstanz wird jedoch von einem umfangreichen Modernisierungsbedarf bei den Grundleitungen ausgegangen. Die Außensportanlagen sind in einen grundschulgerechten Zustand zu versetzen. Der Wirtschaftshof an der Westseite des Gebäudes soll im vorhandenen Zustand instandgesetzt werden und gegebenenfalls sind die Grundleitungen zu erneuern.

2. Von der Idee zur Umsetzung (Aufgabenstellung)/bauliche Maßnahmen

2.1 Grundsätzliches

Derwendungszweck des Förderprogramms IZBB definiert sich unter anderem dahingehend, dass mit den investiven Zuwendungen verschiedene Formen der Ganztagsbetreuung geschaffen bzw. verbessert oder erweitert werden, um Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen, die eine individuelle und unterrichtsergänzende Förderung ermöglicht (siehe Richtlinie d. LSA zum IZBB v. 01.01.2003). Es soll helfen, sozial bedingte ungünstige Lernvoraussetzungen auszugleichen. Gleichzeitig sollen soziale Fähigkeiten entwickelt und aktives Freizeitverhalten gefördert werden.

Die Sanierung sollte daher über die übliche Verschönerung oder die standardisierte Modernisierung von Raum und Gebäude und die Instandsetzung technischer Anlagen hinausgehen. Die Einbindung - neben der Schulleitung - von Elternkuratorium und Schülerrat wird in Abstimmung mit dem nutzenden Amt 40 und dem FB 03 in angemessener Weise empfohlen.

Die bedarfsgerechte Modernisierung erfolgt durch die Planung einer drei- bis vierzügigen Ganztagsgrundschule mit Früh- und Späthortbetreuung. Grundlage für die bedarfsgerechte Modernisierungsvariante ist der Stadtratsbeschluss Nr. 2953-73(III)04 zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung und die Rahmenrichtlinien des Kultusministeriums zur Bemessung des Raumbedarfes an Hand definierter Raumfaktoren, bei Grundschulen 1,2 pro Klasse. Für eine vierzügige Grundschule ergibt sich daraus ein grundsätzlicher Raumbedarf von 20 Klassenräumen. Pro Zug kann, beispielsweise für die Umsetzung eines Ganztagschulkonzeptes, durch den Schulträger ein weiterer Klassenraum zur Verfügung

gestellt werden. Im Ergebnis der Betrachtung leitet sich daraus ein maximaler Raumbedarf von 24 Unterrichtsräumen für die Ganztagsgrundschule Lindenhof ab. Bei einer theoretisch angenommenen Obergrenze der Klassenstärke von 25 Schülern ergibt sich für die Bemessung der notwendigen Schülertoiletten eine maximale Kapazität von 400 Schülern. Im Zielpanschuljahr 2008/09 der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung werden im Einzugsgebiet des Schulstandortes 285 Schüler erwartet. Eine Bemessung der Toiletten auf eine höhere Schülerzahl belässt dem Schulträger jedoch die Möglichkeit, einer Kapazitätsauslastung im Falle eines durch das Land ermöglichten Wegfalls der Schulbezirke. Die Toiletten werden von Schule und Hort gemeinsam genutzt. Für den Hort werden maximal 110 Kinder angenommen, die eine Betreuung in Anspruch nehmen. Zusätzlich bietet der Hortträger 25 integrierte Betreuungsplätze für behinderte Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet an. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von 400 m² pädagogischer Nutzfläche für den Hortbetreiber. Die im Punkt 3.7 beschriebene Finanzierung und Mittelanmeldung basiert auf Umsetzung der bedarfsgerechten Modernisierungsvariante.

Bedarfsgerechte Modernisierung

2.2 Das Schulgebäude

Die einzelnen Raumfunktionen sind in der Anlage in den Bestandsplänen dokumentiert. Neben dem grundsätzlich unter Punkt 1.3.1.1. beschriebenen allgemeinen Modernisierungsbedarf wird vor allem im Westflügel des Erdgeschosses eine bauliche Veränderung geplant. Die Innenwände sollen, soweit die notwendigen statischen Eingriffe in das konstruktive System des Gebäudes dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erlauben, durch Stützen und Träger ersetzt werden. Mit der Auflösung der Innenwände soll ein großer zusammenhängender Speiseraum für 150 Schüler entstehen. Die Ausgabeküche ist in den neuen Speiseraum zu integrieren. Die verbleibenden Räume und Flächen im Erdgeschoss sind für den Hort und Fachunterrichtsraum Werken vorgesehen. Der an der Westseite des Hauptgebäudes anschließende ehemalige Kohlenhaldenunterstand soll zurückgebaut werden. Die anschließende Flurerweiterung im Erdgeschoss des Hauptgebäudes erhält die ehemals vorhandenen Fensteröffnungen wieder zurück. Die barrierefreie Erreichbarkeit des Erdgeschosses in Verbindung mit einer behindertengerechten Toilette kann durch eine Rampenkonstruktion ebenso wie durch einen Treppenlift realisiert werden. Entsprechende Varianten, auch unter Einbeziehung des Pavillons, sind in der Vorplanung zu erarbeiten. Im Raum- und Funktionsplan sind für bestimmte Klassenräume der Einbau von mobilen Trennwandsystemen vorgesehen, um im Bedarfsfall für Kleingruppenpädagogik flexibel Raumeinheiten herzustellen. In den Klassenräumen sind an den Stirnwänden Regalsysteme mit geschlossenen und offen Fächern zur Einlagerung von Unterrichtsmaterialien und Projektarbeiten als Festeinbauten vorzusehen. Die für den Schulbetrieb übliche mobile Ausstattung wird durch das nutzende Amt 40 aus eigenem Bestand umgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes stehende zusätzliche Ausstattung sollten anteilig finanzielle Mittel aus den Baukosten in Höhe von mindestens 5 % bereitgestellt werden.

2.3 Die Turnhalle

Die neue Dachkonstruktion einschließlich Dachdämmung nach EnEV und Dachhaut ist so zu bemessen, dass keine größeren Eigenlasten auf das Gebäudetragwerk wirken, als bei der ursprünglichen Nagelbrettbinderkonstruktion. Vorzugweise wird eine Flachdachkonstruktion

mit weitem Dachüberstand nach Süden empfohlen, um für eine natürliche Verschattung der nach Süden orientierten Fensteröffnungen zu sorgen. Je nach sommerlichem Wärmeschutznachweis müssen zusätzlich Sonnenschutzvorrichtungen vorgesehen werden. Die Glasbausteine sind gegen Fensterelemente auszutauschen. Die Fensterelemente müssen über ausreichend dimensionierte zu öffnende Fensterflügel verfügen, die einen natürlichen Luftaustausch gewährleisten. Auf den Einbau einer Lüftungsanlage ist aus gebäudewirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verzichten. Die Sporthalle ist mit einem Schwingboden und Linoleumbelag zu planen. Zur Beheizung sollte vorzugsweise eine Fußbodenheizung installiert werden. Prallschutz soll an den Stirnwänden eingebaut werden. Festeingebaute Sportgeräte wie Ringe, Kletterstangen und Sprossenleiter sind entsprechend der Gegebenheiten im begrenzten Rahmen zu berücksichtigen. Die bewegliche Ausstattung wird vom nutzenden Amt aus eigenem Bestand bereitgestellt, soweit möglich, erfolgt eine Ergänzungsausstattung aus Mitteln der Gesamtbaukosten. Die Ballwurfsicherheit der Beleuchtungsanlage muss den Ansprüchen des Grundschulportes und des Vereinssportes entsprechen. Erwachsenenfußball wird in der Sporthalle ausgeschlossen. Eine Beschallungsanlage ist zur Nutzung für Schulveranstaltungen vorzusehen. Eine multifunktionelle Nutzung der Sporthalle für bis zu 190 Personen ist im Kostenrahmen zu ermöglichen.

2.4 Die Außenanlage (Schulhof und Sportanlage)

Zwischen dem Hortgebäude, dem Schulgebäude und dem Pavillongebäude soll eine Spiel- und Freizeitlandschaft mit Spielgeräten entstehen. Zwischen dem Schul- und Pavillongebäude ist die ehemals vorhandene Pausenüberdachung wiederherzustellen. Die Außensportanlagen erhalten eine vierreihige 50 m Laufbahn und eine Weitsprunganlage. Der vorhandene Sportplatz ist als Rasenfläche neu anzulegen und es sind Verankerungsmöglichkeiten für Tore vorzusehen. Witterungsbeständige Aluminiumfußballtore sind im Kostenrahmen zu beschaffen. Für den vorhandenen Schulgarten ist an geeigneter Stelle ein Gartenhaus für Garten- und Außenspielgeräte zu planen. Der Wirtschaftshof auf der Westseite des Schulgebäudes ist nach Abriss des Kohlenhaldenunterstandes und nach Erneuerung der Bauwerksentwässerung als Betonhofffläche instand zu setzen. Der Hof erhält Parkmöglichkeit für die Pkws der Lehrer entsprechend des Bedarfes.

2.5 Das Hortgebäude

Das alte Hortgebäude wird vorerst nicht benötigt, geräumt und gesichert.

Optionaler Ausbau

2.6 Das Schulgebäude

Das Raum- und Funktionsprogramm wird wie unter Punkt 2.2 beschrieben umgesetzt. Unterricht und Hortbetreuung können bedarfsberechtigt umgesetzt werden. Untersuchungen zur zusätzlichen Weiternutzung des Hortgebäudes und zur zusätzlichen Schaffung eines Speiseraumanbaus auf Wunsch des Elternrates haben ergeben, dass die Bau- und Betriebskosten den Kostenrahmen übersteigen.

2.7 Der Verbindungsbau

Ein geschlossener Verbindungsbau zwischen Pavillon- und Schulgebäude (Anlage) ermöglicht einen neuen Haupteingang zur Schule, der eine günstigere Lösung zur behindertengerechten Erschließung des Schulgebäudes bringt. Abweichend von 2.2 wird hier der Verwaltungsbereich, bestehend aus Sekretariat, Schulleitung und Lehrerzimmer, untergebracht. Der Verbindungsbau sollte eine nach Süden und Norden geöffnete Glasfassade erhalten.

2.8 Die Turnhalle

Wie unter Punkt 2.3 beschrieben.

2.9 Die Außenanlage (Schulhof und Sportanlage)

Wie unter 2.4 beschrieben.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 SDA II 03/01 der Landeshauptstadt Magdeburg

Grundlage zur Ausführung der Maßnahme ist neben anderen Vorschriften die oben genannte Dienstanweisung über die „Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter und Fachbereiche... im Verantwortungsbereich des Kommunalen Gebäudemanagement“.

Die Vorplanung ist entsprechend der genannten Dienstanweisung (Phase 2) auf der Grundlage dieser Aufgabenstellung durch Amt 65 auszulösen. Der Nutzer und der FB 03 sind entsprechend der DA 03 bis zur Vorlage der HU-Bau zu beteiligen.

3.2 Lösungsvarianten – Bausteinprinzip gegliedert nach Bauelementen DIN 276

Im Rahmen der Vorplanung sind vorbeschriebene Lösungsvarianten zu erarbeiten, die alle erforderlichen Baumaßnahmen erfassen. Sie sind dann nach Bausteinen (Schulgebäude, Sporthalle und Freifläche) und Bauelementen zu gliedern, die der Förderfähigkeit Rechnung tragen. Gleichfalls sind in den einzelnen Gliederungen die Kosten darzustellen. Die Kostengliederung ist durch einen ausführlichen baulichen Erläuterungsbericht zu ergänzen, der Bezug nimmt auf die anzuwendenden technischen Baubestimmungen. Die Gebäudenutzungskosten sind zur Kostenschätzung, zur Kostenberechnung, zum Kostenanschlag und zur Kostenfeststellung dem FB 03 darzustellen.

3.3 DIN 58125, Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen und GUV-V S1 – Unfallverhütungsvorschrift Schulen

Neben den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften sind insbesondere die o. a. Vorschriften von besonderer Relevanz und daher hier hervorgehoben. Gleichfalls soll auf die „Handreichung des Kultusministeriums zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen“ (MBL. LSA Nr. 43/1994“ vom 1.09.94) hingewiesen werden.

3.4 Energiemanagement

Energie kostet Geld und Energieerzeugung belastet die Umwelt. Ein Drittel der CO²-Emissionen werden dem Energieverbrauch im Gebäudebereich zugerechnet. Deshalb muss bei umfangreichen Sanierungen von Gebäuden diesem Aspekt erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 02.02.2004 in Kraft getreten und hat die Wärmeschutzverordnung sowie die Heizanlagenverordnung abgelöst. Mit dieser Maßnahme soll der Energieverbrauch gesenkt und die Verminderung von CO²-Emissionen erreicht werden. Dies liegt auch im Interesse von Nutzern und Vermietern von Gebäuden.

Im Rahmen der Sanierungsplanung der Grundschule „Lindenhof“ sind daher folgende Aspekte zu untersuchen und Maßnahmen aufzuzeigen, die den Energieverbrauch des Gebäudes reduzieren:

- Energieverbrauchsanalyse (energetischer Zustand des Gebäudes)
- Zwingend vorgeschriebene bauliche Maßnahmen, resultierend aus der EnEV, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3
- Wünschenswerte bauliche Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten und die jeweiligen Investitionskosten
- Getrennte Erfassung und somit die Möglichkeit der getrennten Abrechnung aller Medien der einzelnen Gebäude der Schulanlage (Hauptgebäude, Sporthalle, Pavillon)
- Erstellen eines Energiebedarfsausweises (Energiepass) nach erfolgter Sanierung
- Komplexe Darstellung der zu erwartenden Gebäudenutzungskosten zum Zeitpunkt der Vorplanung, der HU-Bau und der Ausführungsplanung

3.5 Förderfähigkeit

Förderfähig sind notwendige Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen) sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen

- zum Aufbau neuer Ganztagschulen und Ganztagsangebote an Schulen,
- zur Weiterentwicklung der bestehenden Schulen zu Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Einrichtungen,
- zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- an Horten, die Schulen angegliedert sind (eine räumliche Angliederung ist hierzu nicht erforderlich),

- im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schulen und Trägern der Jugend und Behindertenhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

Personal- und Betriebskosten sind von den Maßnahmeträgern aufzubringen. Förderfähig nach dem IZBB sind notwendige Investitionen für Einrichtungen der ganztägigen Förderung und Betreuung an Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien sowie an Horten und im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schule und Jugendhilfe. Diese Investitionen müssen zu *über 50 v. H.* für die ganztägige Förderung und Betreuung genutzt werden. Die Festlegung des Nutzungsanteils kann über die Nutzungszeit oder die Zahl der die Einrichtung nutzenden Schülerinnen und Schüler ermittelt werden.

Die Förderung beträgt vom Grundsatz her bis auf Widerruf 90 v. H der förderfähigen Investitionskosten. 10 v. H. sind durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu tragen.

Das Land teilte jedoch mit, dass aufgrund der Vielzahl von Anträgen zum IZBB-Programm die Zuwendung auf eine Summe von bis zu 2.497.500 EUR begrenzt wird.

3.6 Förderkriterien

Für die Förderung nach dem IZBB gelten die vom Schulausschuss der KMK beschlossenen Kriterien, wonach

- das ganztägige Angebot für die Schülerinnen und Schüler über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen pro Woche, täglich insgesamt mindestens sieben Stunden umfassen muss,
- den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen (i. d. R. entgeltlich) bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert bzw. in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Schule durchgeführt werden.

Die detaillierte Regelung des Förderverfahrens obliegt dem Land Sachsen-Anhalt und liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Schriftform vor.

3.7 Finanzierung

Die IZBB - Maßnahme wurde in die Investitionsprioritätenliste der Landeshauptstadt Magdeburg 2005 – 2008 unter der Legende „Neue Maßnahme“ eingetragen. Die Mitteleinstellung ist u. a. Bedingung des Landes für die Erteilung des Fördermittelbescheides. Die mögliche Einordnung der Maßnahme in den Haushalt 2005 ff sieht wie folgt aus (Voraussetzung ist die Bestätigung der Prio-Liste durch den Stadtrat und Genehmigung durch die LVB):

2005		2006		2007	
E	A	E	A	E	A
493,5	548,3	1118,2	2.018,0,0	726,0	806,6

Die HH-Mittel 2006 bleiben bis zur Bestätigung der HU-Bau und bis zur Vorlage des Fördermittelbescheides durch das Land gesperrt.

Für das HH-Jahr 2005 steht darüber hinaus in der HH-Stelle 2.22001.940100-83 eine Summe von 97,1 TEUR für die HU-Bau zur Verfügung (HAR aus 2004). Nach Bestätigung der HAR durch den OB kann die Auftragsvergabe erfolgen.

Die Finanzierung des Wiederaufbaus der Sporthalle erfolgt aus Zahlungen des Versicherers in einem Gesamtwert von 351.000 EUR. Die Baunebenkosten sind mit einem Wert von 40.800 EUR in der Summe enthalten. Für die Abrechnung des Wiederaufbaus ist seitens des FB 02 ein Ausgabekonto im Vermögensgashalt eingerichtet. Die Finanzierung des Umkleide- und Sanitärtraktes erfolgt aus Mitteln des IZBB – Programms. Der notwendige Finanzbedarf ist in den Haushaltsmittelvoranmeldungen berücksichtigt. Die Versicherungsleistungen beziehen sich nur auf den reinen Hallenteil. Der Wiederaufbau der Sporthalle soll unabhängig von der Gesamtbaumaßnahme bereits 2005 erfolgen. Die Modernisierung der Sanitär- und Umkleideräume ist Bestandteil der IZBB – Fördermaßnahme.

4. Übergabe/Übernahme

4.1 Übergabe

Die Übergabe des Schulgebäudes, der Turnhalle und der Außenanlage wird individuell zwischen dem FB 03/Nutzer und dem Amt 65 je nach dem Stand der Planung und den Erfordernissen geregelt. Der erforderliche Freizug des Schulgebäudes ist 6 Monate zuvor dem FB 03 anzuzeigen. Hierbei ist hinsichtlich des Schulgebäudes der Schuljahres- bzw. Halbjahresabschluss zu nutzen, um den erforderlichen Umzug in den Ferien ohne Störung des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Die Übergabe der Gebäude bzw. der Anlage ist zu dokumentieren. Mit der Übergabe gehen die Verkehrssicherungspflicht und alle weiteren Pflichten (Objektüberwachung, Energieversorgung etc.) auf das Amt 65 über.

4.2 Übernahme durch FB 03

Die Übernahme der fertiggestellten Investitionsmaßnahme erfolgt gemäß der Phase 6 der Dienstanweisung SDA 03/01.

Durch A 65 ist der beabsichtigte Übergabetermin 2 Monate vorher anzukündigen.

Die Übernahme wird anhand der gültigen Übergabe/Übernahme – Checkliste dokumentiert. Mit der Übernahme sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Unterlagen und Dokumentationen zu übergeben:

- **Bescheinigung** der bauordnungsrechtlichen Abnahme
- **Handakte** u. a. mit Grundrissen A 4, Mängelprotokollen, Gewährleistungsfristen, Inventarverzeichnis/Bestuhlungspläne, terminliche Vorgaben für Wartungsintervalle ggf.

Wartungsverträge, Verzeichnis (mit Unterschrift) eingewiesener Mitarbeiter in technische Anlagen, Wartungs- und Pflegehinweise, Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungsplan, Schlüsselplan

- **Raumbuch** (gedruckt und digital)
- **Abnahmebescheinigungen**
- **Pläne** – aktualisiert
- **Zertifikate** und Nachweise
- **Abnahmedokumentationen**

4.3 Ergänzungen

Ergänzungen bzw. Änderungen aufgrund aktueller Vorgaben durch z. B. Gesetzesänderungen, begründete Änderungswünsche durch den Nutzer etc. zu dieser Aufgabenstellung können durch den FB 03 dem Amt 65 jederzeit mitgeteilt werden und sind unter Berücksichtigung des Bearbeitungsstandes/Ausführungsstandes in die Planung/Ausführung aufzunehmen.